
54

Der pastorale Dienst
in der Pfarrgemeinde

28. September 1995

Der pastorale Dienst in der Pfarrgemeinde

28. September 1995

**Herausgeber:
Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz
Kaiserstraße 163, 53113 Bonn**

Vorbemerkung

Vor 20 Jahren hat die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland zwei Beschlüsse verabschiedet, die weitreichende Konsequenzen hatten für die personale Gestaltung und die strukturelle Umschreibung der Seelsorge in der Bundesrepublik Deutschland: „Die pastoralen Dienste in der Gemeinde“ und „Rahmenordnung für die pastoralen Strukturen und für die Leitung und Verwaltung der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland.“ (vgl. Offizielle Gesamtausgabe I, Freiburg i. Br., S. 597 ff., 688 ff.). Vieles von diesen Beschlüssen konnte in den einzelnen Diözesen verwirklicht werden. Die Pastoralynode der katholischen Kirche in der DDR hatte in dem Beschluß „Dienste und Ordnungen im Leben der Gemeinde“ ein auch heute noch aufschlußreiches paralleles Dokument verabschiedet (vgl. Konzil und Diaspora, Berlin 1977, 102–133). Der Priestermangel, der sich in den einzelnen Bistümern jeweils verschieden bemerkbar machte, hat zu neuen Überlegungen geführt, wie die Zukunft der Seelsorge unter diesen Bedingungen in den Gemeinden gewährleistet werden kann.

In der Zwischenzeit kamen auch Regelungen hinzu, die auf ihre Weise neue Möglichkeiten eröffneten. Dies gilt für das jetzt geltende Recht in der Kirche, das 1983 verkündet wurde. Zugleich wurden die Einsatzmöglichkeiten der neueren pastoralen Berufe (Ständige Diakone, Pastoralreferenten/-referentinnen, Gemeindeferenten/-referentinnen) in Rahmenstatuten und Rahmenordnungen näher spezifiziert. Mit dieser Schärfung des Profils und der zum Teil recht verschiedenen Situationen in den einzelnen Diözesen wurde die Frage nach dem Zusammenwirken und nach den einzelnen Kompetenzen der pastoralen Berufe insgesamt immer dringlicher

Einzelne Bistümer haben im vergangenen Jahrzehnt darum über diese Aussagen hinaus versucht, eine neue pastorale Struktur der Seelsorge in den Gemeinden zu schaffen und sie zu erproben. Nachdem längere Zeit überdiözesane Rahmenbedingungen formuliert waren, war es sicher an der Zeit, einmal von den Gemeinden und den Diözesen her neue Modelle sich entwickeln zu lassen. Sie fielen recht verschieden aus, hatten unterschiedliche Ansätze und auch unterschiedliche Konsequenzen. An den Grenzen der Diözesen und in den diözesanübergreifenden Ballungsräumen haben diese verschiedenen Strukturen auch ernsthafte Fragen nach einer wirklichen Gemeinsamkeit gestellt. Die Ausformung der Gemeindeleitung warf dringliche Fragen auf, die auf eine Antwort warteten. Man tut niemand Unrecht an, wenn man feststellt, daß – abgesehen von den

Räten – diese Strukturfragen weder in den pastoralen Gremien noch in der praktischen Theologie besondere Aufmerksamkeit fanden.

So kam es, daß in der Deutschen Bischofskonferenz mehrfach der Wunsch entstand, dieses Thema der Personalstruktur und der Gemeindeleitung in einer kooperativen Pastoral ausführlicher in den eigenen Kommissionen und vor allem auch in der Vollversammlung zu behandeln.

Es war nicht leicht, zu dieser Erklärung zu kommen. Dies versteht sich aufgrund des eingangs Gesagten fast von selbst. Wir wollten die Fülle und Brauchbarkeit der einzelnen Modelle nicht gefährden. Wir wollten aber auch nicht nur einen aktuellen Katalog laufender Experimente verfassen. Darum haben sich alle Beteiligten in langen Diskussionen und in vielen Neufassungen zu einem wirklichen Konsens-Dokument durchgerungen. Mit der einmütigen Annahme dieser Erklärung durch die Vollversammlung haben die Bischöfe sich selbst verpflichtet, bei den einzelnen diözesanen Planungen diesen gemeinsamen Korridor einzuhalten. In diesem Sinne handelt es sich bewußt um ein Konsens-Dokument, das freilich auch ein flexibles Spektrum für die Anwendung beinhaltet.

Zweifellos ist es auch so etwas wie eine Zwischenbilanz. Der Prozeß der Planung der Strukturen künftiger Seelsorge in den Gemeinden muß sorgfältig weiterverfolgt werden. Die Bischofskonferenz kann einzelnen Bistümern hier eine wertvolle Hilfe sein, während umgekehrt die Gemeinschaft der Bischöfe von einzelnen Initiativen neue Einsichten und Anregungen empfangen kann. Beides gehört zusammen und darf nicht in seinem Zusammenspiel gefährdet und beeinträchtigt werden. Schließlich gehört die pastorale Planung zu den wichtigsten Aufgaben des bischöflichen Amtes und heute auch einer Bischofskonferenz.

Die Deutsche Bischofskonferenz dankt der Glaubenskommission, der Pastoralkommission und der Kommission für Geistliche Berufe und Kirchliche Dienste für die intensive Vorbereitung des Dokumentes. Besonderer Dank gehört der federführenden Kommission für Geistliche Berufe und Kirchliche Dienste. Die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz hat sich zuerst im Rahmen eines Studientages bei der Frühjahrs-Vollversammlung 1994, noch einmal bei der Frühjahrs-Vollversammlung 1995 und schließlich bei der Herbst-Vollversammlung 1995 intensiv mit den verschiedenen Entwürfen befaßt.

Mainz/Bonn, 26. 10. 1995



Bischof Karl Lehmann
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Vorwort

1. In allen deutschen Bistümern wird seit Jahren nach einem schlüssigen Konzept für die Profilierung und die wechselseitige Zuordnung der verschiedenen pastoralen Dienste gefragt. Ihre Aufgabe muß entsprechend der vom II. Vatikanischen Konzil neu entfalteten und weitergeführten Lehre von der Kirche bestimmt werden. Im Gefolge des Konzils wurde nicht nur das Amt des Ständigen Diakons eingeführt, sondern es haben sich – zumindest hierzulande – die pastoralen Berufe für Laien weiterentwickelt. Das Profil dieser Berufe wurde aus Erfahrung und theologischer Reflexion je für sich erarbeitet. Nun ist es notwendig, ein sinnvolles Zusammenwirken der durch die sakramentale Weihe verliehenen Ämter mit den aus Taufe und Firmung ermöglichten ehrenamtlichen, neben- und hauptberuflichen kirchlichen Diensten von Laien zu beschreiben und zu unterstützen. Dadurch kann der seelsorgliche Dienst der Kirche wirksam gefördert werden.
2. Die vorliegende Erklärung setzt die kirchliche Lehre vom gemeinsamen und amtlichen Priestertum voraus. Alle Christen haben kraft des gemeinsamen Priestertums Anteil an der Sendung Jesu Christi. Das Wesen des amtlichen Priestertums liegt insbesondere darin, daß die Priesterweihe die Vollmacht gibt, Jesus Christus als Hirten und Haupt der Kirche zu repräsentieren. Der Priester soll in seiner Person den Heildienst an den Menschen leisten, die Charismen fördern und so alle Christen bewegen, ihr gemeinsames Priestertum zu verwirklichen.
3. Die Erklärung versucht, den priesterlichen Dienst dadurch zu profilieren, daß sie die wesentlichen Aufgaben des Priesters betont und Vorschläge macht, den Pfarrer zu entlasten, damit er seinen eigentlichen Dienst besser wahrnehmen kann. Außerdem möchte sie das Berufsprofil des Ständigen Diakons verdeutlichen und schließlich die Notwendigkeit und die Möglichkeiten von ehrenamtlichen, neben- und hauptberuflichen Diensten von Laien beschreiben und ihre Eigenständigkeit in ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen betonen.

4. Hier geht es vor allem darum, den pastoralen Dienst in der Pfarrgemeinde differenzierter darzustellen im Hinblick auf die Möglichkeit und Notwendigkeit des Zusammenwirkens der je unterschiedlichen Dienste und Gaben in der Kirche. Dabei werden sehr verschiedene Aufgabengebiete benannt, in welchen auch Laien verantwortlich am amtlichen Dienst der Gemeindeleitung mitwirken können.
5. Aus dem gesamten Feld der priesterlichen Dienste wird der Dienst des Pfarrers einer Territorialgemeinde hervorgehoben und gesondert beschrieben, auch im Hinblick auf die – oft notvoll erfahrene – Situation, daß *einem* Pfarrer die Sorge für mehrere Gemeinden übertragen werden muß. Schließlich wird das je eigenständige und dennoch einander zugeordnete Wirken der pastoralen hauptamtlichen Dienste beschrieben.
6. Die vorliegende mehr theseartige Erklärung stellt sich eine begrenzte Aufgabe. Sie setzt die theologische Arbeit der letzten Jahre im Hinblick auf ekklesiologische und amtstheologische Fragen aufgrund der Lehre des II. Vatikanischen Konzils voraus. Sie möchte die Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz zur Ordnung der kirchlichen Dienste aufgreifen und fortschreiben und die Ergebnisse der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland und der Pastoralynode der Jurisdiktionsbezirke in der DDR bezüglich des Zusammenwirkens der Dienste und Ämter auf die spezielle Aufgabe des Leitungsdienstes in der Gemeinde hin ergänzen. Damit soll eine Orientierung bei der Entwicklung diözesaner Pastoralkonzepte gegeben werden, in denen die Zusammenarbeit der pastoralen Dienste in der Gemeinde neu geordnet wird.

I. Ausgangspunkt und Aufgabe

1. Neue Aspekte im Kirchenverständnis

- 1.1 Das II. Vatikanische Konzil hat durch die Beschreibung der Kirche als Volk Gottes und als Gemeinschaft der Schwestern und Brüder Jesu Christi wichtige Akzente für unser heutiges Kirchenverständnis gesetzt. Es betont die Teilhabe aller Getauften und Gefirmten am Dienst Jesu Christi zum Heil aller Menschen. Alle Christen sind kraft dieses gemeinsamen Priestertums befähigt zum Glaubenszeugnis, zum Dienst der Nächstenliebe, zur Feier des Gottesdienstes und zur Mitwirkung am Leitungsdienst. Insbesondere in den Konzilsdokumenten über die Kirche (Lumen Gentium) und über die Kirche in der Welt von heute (Gaudium et Spes) wird deutlich, daß sich die Gestalt der kirchlichen Sendung unter der Führung des Geistes erneuern muß, damit in einer rasch sich verändernden Welt das Evangelium zeitgemäß bezeugt werden kann.
- 1.2 Die Kirche als ganze ist Subjekt des ihr von Jesus Christus anvertrauten Heilsdienstes. Alle Christen sind berufen, mit ihrer Person und mit ihrem Leben Gabe des Geistes zum Aufbau der Kirche zu werden. Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist das Gottesvolk mit einer Vielfalt von Gnadengaben des Heiligen Geistes ausgestattet (vgl. LG 12; AA 3). Alle diese Begabungen dienen dem Aufbau der Kirche, wobei einige mehr der Sammlung und Leitung der Kirche zugeordnet sind, andere mehr dem Reichtum ihres inneren Lebens oder ihrer Sendung nach außen.
- 1.3 Aufgrund solcher Begabung und oft bestätigt durch eine Wahl oder eine bischöfliche Beauftragung nehmen viele Frauen und Männer ehrenamtlich Verantwortung und Aufgaben in verschiedenen Bereichen kirchlichen Lebens und Dienstes wahr. Ihre Mitwirkung in den pastoralen Räten und ihr Beitrag in der Leitung von Gruppen und Verbänden sowie ihre Mitarbeit in liturgischen, katechetischen und diakonischen Diensten sind ein unverzichtbares Element kirchlichen Lebens.
- 1.4 Die Kirche in Deutschland ermöglicht in großem Umfang neben- und hauptberufliche Dienste von Laien. Sie gliedern sich in die Aufgaben der Seelsorge, der Diakonie, der Katechese und der Verwaltung. Mit ihrer qualifizierten Ausbildung sind die Laien im kirchli-

chen Dienst wichtige Träger der kirchlichen Sendung in unserem Land geworden.

- 1.5 Innerhalb des Gottesvolkes und inmitten seiner vielfältigen Begabungen und Dienste gibt es aufgrund der Stiftung des Herrn das „Priestertum des Dienstes“ (LG 10), das dem gemeinsamen Priestertum der Gläubigen zugeordnet ist und seiner Verwirklichung dienen soll. Der Priester lebt als Glied des Leibes Christi in der Gemeinde und steht ihr zugleich gegenüber als Repräsentant des Hauptes der Kirche. Er soll Jesus Christus als Diener und Hirten seiner Kirche sichtbar machen. Darum steht er mit seiner ganzen Person und für sein ganzes Leben dem Herrn zur Verfügung für dessen Dienst an der Gemeinschaft der Gläubigen.
- 1.6 Die Entwicklung einer zeitgemäßen Form der kirchlichen Sendung lebt vom geistlichen Wachstum aller Gläubigen und verlangt eine Kommunikation, die der „Communio“ der Kirche entspricht.

2. Neue Fragen in den kirchlichen Berufen

- 2.1 Die neuen Akzente im Kirchenbild des II. Vatikanischen Konzils sind zwar in den vergangenen Jahren theologisch entfaltet und dargestellt worden; dennoch scheint ihre erneuernde Kraft im Bewußtsein und Leben der Kirche vielfach noch nicht wirksam geworden zu sein.
- 2.2 Die Umgestaltung des kirchlichen Lebens trifft zusammen mit einer raschen Veränderung der gesellschaftlichen Stellung der Kirche in unserem Land. Sogenannte „volkskirchliche Strukturen“ lösen sich allmählich auf; neue Formen der Gegenwart und Wirksamkeit der Kirche in einer weitgehend säkularen und von vielerlei Kulturen geprägten Gesellschaft sind erst ansatzweise in Sicht.
- 2.3 Für die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ergibt sich aus dieser Situation eine Rollenunsicherheit und häufig bei den „Hauptberuflichen“ auch eine Berufsunzufriedenheit, die sich im Gefühl von Überforderung und oft auch in entsprechenden aggressiven oder depressiven Reaktionen äußert. Sie werden noch verstärkt durch die weltweit und hierzulande spürbare Umorientierung und Unsicherheit, wie sich der zeitgemäße Dienst der Kirche an und in der Welt vollzieht.

- 2.4 In alledem liegen Ursachen für den immer spürbarer werdenden Mangel an ehrenamtlichen und hauptberuflichen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie für den noch deutlicheren Mangel an Berufungen und Berufen sowohl zum Weihestand wie auch zum Stand der Evangelischen Räte in seinen verschiedenen Ausformungen.

3. Gesamtkirchliche Perspektiven

- 3.1 Angesichts der Schwierigkeiten im kirchlichen Dienst und Leben erwarten viele Christen eine Hilfe durch mehr hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und insbesondere durch mehr Priester. Auch in diesem Zusammenhang wird mit Dringlichkeit die Frage nach weiteren Zugangswegen zum Priestertum gestellt. Dazu bedarf es einer eigenen ausführlicheren Erörterung, die nicht Thema dieser Überlegungen sein kann.
- 3.2 Die Einstellung von immer mehr hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann nicht die Lösung sein. Es steht zu befürchten, daß die Lebendigkeit der Gemeinden und die Bereitschaft, Berufungen und Charismen zu entdecken und zu entwickeln, eher beeinträchtigt als gefördert würden, wenn man allein auf mehr Hauptberufliche setzt.
- 3.3 In diesem Zusammenhang sind auch die letzten Weltbischofssynoden zu sehen. Die Synode von 1987 hat unter den Leitworten „Mysterium – Communio – Missio“ die Stellung der Laien in der Kirche erörtert und ihre Bedeutung betont (vgl. Nachsynodales Apostolisches Schreiben „Christifideles Laici“ vom 30. Dezember 1988). Die Bischofssynode von 1990 hat die Priesterbildung im Kontext der Gegenwart beraten und die Bedeutung des zölibatären Priestertums für die lateinische Kirche hervorgehoben (vgl. Nachsynodales Apostolisches Schreiben „Pastores dabo vobis“ vom 25. März 1992, Nr. 29). Darin liegt auch der Hinweis, daß nicht zuerst die Öffnung neuer Zugangswege zum Priestertum, sondern die Entwicklung eines von der gemeinsamen Berufung aller Gläubigen ausgehenden Kirchenverständnisses das Gebot der Stunde ist.

4. Aufgaben

- 4.1 Aus den angeführten Überlegungen ergibt sich die Aufgabe der Beschreibung des kirchlichen Dienstes insgesamt und darin der Beschreibung der verschiedenen ehrenamtlichen, neben- und hauptberuflichen kirchlichen Dienste in ihrer jeweiligen Eigenständigkeit und ihrer Zuordnung zueinander. Dazu hat die Gemeinsame Synode in der Bundesrepublik Deutschland in ihrem Beschluß „Die pastoralen Dienste in der Gemeinde“ von 1975 bereits einen Text vorgelegt. Außerdem kann auf die „Ordnung der pastoralen Dienste“ aus dem Jahr 1977 und auf die Rahmenrichtlinien der verschiedenen kirchlichen Berufe hingewiesen werden. (Rahmenstatuten und -ordnungen für Gemeinde- und Pastoral-Referenten/Referentinnen, 1987, Rahmenordnung für die Priesterbildung, 1988, Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland, 1994).

Weitere im vorliegenden Text nicht zu erörternde Aufgaben sind unter anderem eine bessere Verbindung der kirchlichen Dienste im pädagogischen Bereich (Kindergarten, Schule, Heimerziehung, Gemeindekatechese, Erwachsenenbildung), im sozial-caritativen Bereich (Beratungsdienste, Pflegedienste, Nothilfe) und im pastoralen Bereich (Gemeindepastoral und kategoriale Seelsorge). Trotz aller gewachsenen und sinnvollen Unterschiedlichkeit der Einrichtungen muß deutlicher werden, daß es in all diesen Tätigkeitsfeldern um den einen kirchlichen Dienst geht. Weithin ungeklärt ist die Frage, wie die verschiedenen kirchlichen Dienste in einer Region (Dekanat) einander zugeordnet werden können. Ebenso bedarf es einer besseren Verbindung der ehrenamtlichen Dienste in Verbänden und apostolischen Gemeinschaften mit den Räten sowie mit den neben- und hauptberuflichen kirchlichen Diensten.

- 4.2 Aus diesem ganzen Aufgabenfeld soll hier die besonders dringliche Frage nach der jeweiligen Eigenständigkeit und der Zusammengehörigkeit der verschiedenen Dienste und Ämter in der Gemeinde aufgegriffen werden. Das Wesen der Kirche als *Communio* erfordert eine kooperative Pastoral. Unter diesen Voraussetzungen muß insbesondere der Dienst des Pfarrers und der anderen hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erörtert werden, zumal dann, wenn ein Pfarrer für mehrere Gemeinden zuständig ist. Gerade in diesen Fragen werden zur Zeit in mehreren Diözesen Lösungsmöglichkeiten diskutiert und erprobt. Sie bieten die Chance,

den unterschiedlichen Situationen der einzelnen Diözesen gerecht zu werden. Für solche begrüßenswerten und dringlichen Versuche ist eine gemeinsame Ausrichtung erforderlich.

II. Der pastorale Dienst in der Gemeinde

1. Grundsätze

1.1 Die Kirche ist nicht um ihrer selbst willen da, sie ist vielmehr dazu gestiftet und in die Welt gesendet, das Evangelium Jesu Christi in der Verkündigung zu bezeugen, es im Gottesdienst zu feiern und in der Diakonie erfahrbar zu machen. In der heutigen Situation sind dabei die Wege der Evangelisation bedeutsam, wie Papst Paul VI. sie in dem Apostolischen Schreiben „Evangelii nuntiandi“ beschrieben hat.

1.2 Ihre Sendung verwirklicht die Kirche durch die jeweils von einem Bischof in Zusammenarbeit mit dem Presbyterium geleiteten Teilkirchen, in und aus denen die Gesamtkirche besteht. Am jeweiligen Ort vollzieht sich das kirchliche Leben unter der Autorität des Bischofs insbesondere in der christlichen Gemeinde. Sie muß eine lebendige Gemeinschaft von Christen mit unterschiedlichen Begabungen, Diensten und Ämtern sein und so dem Kirchenbild des II. Vatikanischen Konzils entsprechen, wie es von der Gemeinsamen Synode in Würzburg und der Pastoral synode in Dresden für unser Land konkretisiert worden ist.

Ein entscheidendes Leitwort ist dabei die Aussage der Kirchenkonstitution, daß die Kirche in Christus gleichsam das Sakrament für die Einheit mit Gott und für die Einheit der Menschen ist (vgl. LG 1). Die Kirche als *Communio* ist sakramentales Bild der dreifaltigen *Communio* in Gott und damit auch sakramentaler Raum der *Communio* aller, die durch Taufe und Glaube dem Leib Christi angehören.

1.3 In der Gemeinschaft der Kirche haben alle Christen durch ihre sakramentale Gleichgestaltung mit Jesus Christus eine fundamentale Gleichheit und gemeinsame Würde. Ihre gemeinsame Teilhabe an den Gaben des Heils begründet das gemeinsame Priestertum aller Getauften und ihre gemeinsame Verantwortung für die Sendung der Kirche. Mit ihren unterschiedlichen Charismen, Diensten und Äm-

tern tragen alle zum Aufbau des Leibes Christi bei und dienen der Sendung der Kirche für die Welt.

- 1.4 Das besondere Priestertum des kirchlichen Amtes vergegenwärtigt den Dienst Jesu Christi als des Herrn und Hauptes der Kirche und stellt ihn dar. Es weist auf die fundamentale Abhängigkeit der Kirche von Jesus Christus hin und bezeugt, daß die Gemeinde nicht aus sich selbst lebt und nicht für sich selbst da ist. Das amtliche Priestertum dient darüber hinaus der Sorge um die Einheit der Gemeinde in Glaube, Hoffnung und Liebe und in ihren vielfältigen Diensten und Charismen.
- 1.5 Das gemeinsame Priestertum aller Gläubigen und das amtliche Priestertum nehmen auf je eigene Weise am Priestertum Jesu Christi teil und sind doch wesentlich voneinander unterschieden. Das gemeinsame Priestertum dient vor allem der christlichen Prägung aller Lebensbereiche, während das amtliche Priestertum den Hirtendienst leisten und den Christen zur Erfüllung ihrer Sendung helfen soll.
- 1.6 Die Kirche als ganze und damit auch als Gemeinde am jeweiligen Ort ist von Gottes Geist mit einer Vielfalt der Gaben für ihre Sendung ausgestattet. So ist sie selbst das Subjekt der Pastoral, und alle ihre Glieder sind zur Verwirklichung dieser Sendung in Verkündigung, Gottesdienst und Diakonie berufen. Dies kommt auch in den Gremien der gemeinsamen Verantwortung, insbesondere in den pastoralen Räten zum Ausdruck. Zu den Aufgaben der Verantwortlichen in der Gemeinde gehört es, die geistgewirkten Begabungen der Christen zu entdecken, sie zu fördern und für die Gemeinde in Dienst zu nehmen.
- 1.7 Der Dienst der Leitung der Gemeinde als sakramentale Repräsentation des Hirtenamtes Jesu Christi ist an die sakramentale Weihe durch das Gebet der Kirche unter Handauflegung gebunden. So wird deutlich, daß der Amtsträger von Jesus Christus selbst zum dreifachen Dienst der Verkündigung, der Liturgie und der Diakonie gesendet ist. Dieser Dienst findet seinen Höhepunkt in der Feier der Eucharistie, welche die Mitte ist, aus der die Kirche lebt und von der her sie aufgebaut und geeint wird. Deshalb ist der Hirtendienst der Gemeindeleitung unlösbar mit der Leitung der Feier der Eucharistie verbunden und wird von einem Priester wahrgenommen. Der Diakon nimmt durch seine sakramentale Weihe am amtlichen Dienst in

Wort und Sakrament teil und trägt besondere Verantwortung dafür, daß die Gemeinde ihren diakonischen Auftrag wahrnehmen kann.

- 1.8 Nicht alle Aufgaben, die zur Gemeindeleitung gehören, müssen von den Priestern wahrgenommen werden. Das II. Vatikanische Konzil spricht davon, daß Laien über die in der Taufe begründete Teilnahme an der Sendung der Kirche hinaus auch berufen werden können „zu unmittelbarer Mitarbeit mit dem Apostolat der Hierarchie“ und daß sie herangezogen werden können „zu gewissen kirchlichen Ämtern, die geistlichen Zielen dienen“ (LG 33). Dies bezieht sich auf die Mitarbeit in der christlichen Unterweisung, auf gewisse liturgische Handlungen und auf Seelsorgsaufgaben (vgl. AA 24). Dazu kommen Verwaltungsaufgaben und Dienste im caritativen Bereich. Eine solche Mitwirkung am amtlichen Dienst kann ehrenamtlich, nebenberuflich und hauptberuflich geschehen.

2. Die einzelnen Dienste

- 2.1 *Ehrenamtliche Dienste* werden von getauften und gefirmten Christen in der Mitarbeit und Mitverantwortung in den pastoralen Räten, Gruppen, Gemeinschaften und Verbänden in der Pfarrgemeinde wahrgenommen. Dazu kommen vielfältige Dienste im liturgischen, katechetischen und caritativen Bereich sowie in der Verwaltung und in der Öffentlichkeitsarbeit. Es empfiehlt sich, für diese Bereiche jeweils eine verantwortliche Person zu benennen, die die entsprechenden Dienste koordiniert und leitet und dem zuständigen Ausschuß im Pfarrgemeinderat zugeordnet ist. Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gemeinde sollen entsprechend ihrer menschlichen, beruflichen und geistlichen Kompetenz verantwortlich am Dienst der Gemeinde beteiligt werden. Sie bedürfen der entsprechenden Vorbereitung und sollen durch die hauptberuflichen Dienste begleitet und unterstützt werden.
- 2.2 *Nebenberufliche Dienste* werden zunehmend von einer großen Zahl von Gemeindemitgliedern wahrgenommen (z.B. Pfarrsekretärinnen, Küster, Organisten, Chorleiter und Kirchenrechner oder Kirchenpfleger). Je nach dem Umfang ihrer Tätigkeit und ihrer entsprechenden Präsenz im Pfarramt und im Gemeindeleben sind sie oft wichtige Ansprechpartner für die Gemeindemitglieder.

- 2.3 *Laien im hauptberuflichen pastoralen Dienst* stellen sich aufgrund von Taufe und Firmung und ihrer theologischen Ausbildung für den Dienst der Kirche in Verkündigung, Gottesdienst und Diakonie zur Verfügung. Für ihr Mitwirken an amtlichen Aufgaben sind sie vom Bischof für ihren Dienst gesendet und üben ihn im Auftrag des Bischofs aus. Sie wirken mit am seelsorglichen Dienst des Pfarrers und haben insbesondere die Aufgabe, die ehrenamtlichen Dienste theologisch, pädagogisch und methodisch zu unterstützen und sie geistlich zu begleiten. Dabei ist es sinnvoll, daß sie eigenständige Verantwortungsbereiche unter der Gesamtleitung des zuständigen Pfarrers wahrnehmen.
- 2.3.1 *Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten* arbeiten in Zuordnung zum zuständigen Pfarrer in der Regel auf der Ebene der Gemeinde. Schwerpunkt ihres Dienstes ist die allgemeine Unterstützung des kirchlichen Amtes. Sie nehmen verantwortlich die konzeptionelle und fachliche Arbeit in Teilbereichen der Gemeinde-seelsorge wahr: Anregung und Begleitung ehrenamtlicher Dienste und pfarrlicher Gruppen, katechetische Arbeit, vor allem in der Sakramentenvorbereitung und im schulischen Religionsunterricht. In Einzelfällen können sie aufgrund der Voraussetzungen aus einem früheren Beruf und/oder einer zusätzlichen Ausbildung mit Aufgaben in der kategorialen Seelsorge betraut werden (vgl. Rahmenstatut für Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland, Nr. 1 und Nr. 2).
- 2.3.2 *Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten* sind entweder in Zuordnung zum zuständigen Pfarrer oder Dekan verantwortlich für die Seelsorge in kategorialen Seelsorgsbereichen (z. B. Schule, Krankenhaus, Gefängnis, caritative Einrichtung etc.) oder Fachreferenten zur theologischen, pädagogischen und methodischen Ausbildung und Begleitung von ehrenamtlichen Diensten. Diese Aufgaben nehmen sie in der Regel auf Pfarrverbands- oder Dekanatssebene wahr und sorgen so für die konzeptionelle Erarbeitung und fachliche Begleitung vor allem pfarrübergreifender Seelsorgsaufgaben (vgl. Rahmenstatut für Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland, Nr. 1 und Nr. 2).
- 2.4 *Ständige Diakone* nehmen aufgrund der sakramentalen Weihe am kirchlichen Amt in den drei Grunddiensten teil. In der Gemeinde sind sie dem Pfarrer zugeordnet und unterstützen seinen Dienst.

Ihre spezielle Aufgabe liegt in der Sorge für den diakonischen Auftrag der Gemeinde. Sie sollen helfen, die der Kirche Entfremdeten zu sammeln und den sozial Schwachen beizustehen. Diese für den kirchlichen Dienst wesentliche Nähe zu den Armen sollen sie auch in der Verkündigung und in der Liturgie zum Ausdruck bringen.

Der Ständige Diakonat kann in Verbindung mit einem Zivilberuf ausgeübt werden und bewahrt so besondere Nähe zur Lebenswirklichkeit der Mitchristen und den gesellschaftlichen Bedingungen unserer Welt. Er kann auch hauptberuflich wahrgenommen werden, um so in größerer Freiheit den diakonischen Auftrag der Kirche in den Grunddiensten präsent zu halten (vgl. Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland, Teil I, Nr. 1 und Nr. 2).

- 2.5 *Der Priester* ist berufen, Jesus Christus, den Herrn und Hirten der Kirche und jeder Gemeinde vergegenwärtigend darzustellen. Dazu ist er durch die sakramentale Weihe befähigt und wird vom Ortsbischof, den er in der Gemeinde vertritt, gesendet. Diesen Hirtendienst Jesu Christi vollzieht er vor allem in der amtlichen Verkündigung, in der Feier der Liturgie, in der Sorge um die Armen und im Dienst an der Einheit der Gemeinde mit Jesus Christus und der Gesamtkirche und ihrer Glieder untereinander.

Als Pfarrer leitet er die ihm vom Bischof übertragene Pfarrei. Die Pfarrgemeinde ist eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen in einem Bistum, das „dem Bischof in Zusammenarbeit mit dem Presbyterium zu weiden anvertraut wird“ (can. 369 CIC). In der Pfarrgemeinde ist die „Seelsorge unter der Autorität des Diözesanbischofs einem Pfarrer als ihrem eigenen Hirten anvertraut“ (can. 515 § 1 CIC). Dies geschieht neben dem dreifachen amtlichen Dienst auch in der Leitung der hauptberuflichen, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einzelnen Teilbereichen der Seelsorge Verantwortung tragen. Zur Verantwortung des Pfarrers gehört es, als Zeuge für Jesus Christus und sein Evangelium dem Kommen des Gottesreiches in der konkreten Situation seiner Gemeinde zu dienen und diesen Maßstab an alle Aktivitäten und Initiativen anzulegen.

Zum amtlichen Leitungsdienst gehört, daß der Pfarrer sich auch Zeit nimmt für die persönliche Seelsorge. Er soll auch dann, wenn er für einen größeren Pfarrbezirk zuständig ist, in seinem Wohnbereich

beheimatet sein und so mit den Erfahrungen, den Sorgen und Fragen der Menschen in lebendigem Kontakt bleiben.

Als Seelsorger in einem kategorialen Seelsorgsbereich ist der Priester in der Regel einer bestimmten Pfarrgemeinde oder einem Dekanat zugeordnet. Er nimmt neben seinem eigenen Seelsorgsauftrag an den priesterlichen Diensten in einer Gemeinde unter der Leitung des zuständigen Pfarrers oder Dekans teil. Auch soll er in einer Gemeinde beheimatet sein und an ihrem Leben teilnehmen. Er kann zum leitenden Priester für die Seelsorge in einer Pfarrei, in der das Pfarramt auf Dauer vakant ist, ernannt werden (vgl. can. 517 § 2 CIC).

III. Seelsorge und Gemeindeleitung

1. Kooperative Pastoral

Aus der gemeinsamen Verantwortung aller Christen für die Sendung der Kirche folgt, daß die Gemeinde selbst in der Einheit und Vielfalt ihrer Charismen, Dienste und Ämter das Subjekt der Pastoral ist. Die Gemeindemitglieder sind aufgrund des gemeinsamen Priestertums berufen, im Zusammenwirken mit den ehrenamtlichen, nebenberuflichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den Auftrag des Herrn in Verkündigung, Gottesdienst und Diakonie zu verwirklichen. Diese gemeinsame Verantwortung kommt auch in den nach dem Konzil neu gebildeten pastoralen Räten auf den verschiedenen Ebenen des kirchlichen Lebens zum Ausdruck.

2. Gemeinde und Amt

Damit die Gemeinde ihre Aufgabe erfüllen kann, bedarf sie der Leitung durch das kirchliche Amt. Es setzt das gemeinsame Priestertum voraus und ist ihm dienend zugeordnet, wenn es sich auch wesentlich davon unterscheidet. Denn das kirchliche Amt entsteht nicht aus der Gemeinde, sondern ist von Jesus Christus eingesetzt, um ihn als Herrn und Haupt der Kirche vergegenwärtigend darzustellen. Dieses sakramental begründete Amt dient dazu, im Namen Jesu Christi die Gemeinde aufzubauen und für ihren Dienst zuzurüsten. Es trägt dafür Sorge, die Charismen der Christen zu entdecken, zu fördern und zur Einheit zusammenzuführen.

3. Mitwirkung an der Gemeindeleitung

In der Pfarrgemeinde nimmt der Pfarrer den Dienst der Leitung wahr. Er vertritt den Bischof in seinem Lehramt, Priesteramt und Hirtenamt in der einzelnen Gemeinde. Er muß aber keineswegs alle Aufgaben, die unter dem Stichwort „Gemeindeleitung“ gebündelt sind, selbst wahrnehmen. Zur Verwirklichung der kirchlichen Communio bedarf es auch der Communio der ehrenamtlichen, nebenberuflichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gemeinde. So können die notwendigen Leitungsaufgaben je nach Befähigung und Sendung aufgeteilt und wahrgenommen werden.

3.1 Leitungsaufgaben des Pfarrers

- 3.1.1 Die erste Aufgabe des Pfarrers ist die Verkündigung des Evangeliums. Er leitet den Verkündigungsdienst in der Pfarrei und sorgt für die Integrität der Glaubensverkündigung. Dabei können und sollen im einzelnen Verkündigungsaufgaben von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Einheit mit dem Pfarrer und unter seiner Leitung wahrgenommen werden. Für den Dienst der Predigt gibt die „Ordnung des Predigtendienstes von Laien“ der Deutschen Bischöfe vom 24. Februar 1988 die entsprechenden Hinweise.
- 3.1.2 Der Pfarrer ist verantwortlich für die Liturgie und die Spendung der Sakramente. Insbesondere leitet er die Feier der Eucharistie. Die gemeindebildende Wirkung der Eucharistiefeier kommt im zentralen eucharistischen Gottesdienst der Pfarrei am besten zum Ausdruck. Soweit es angezeigt bzw. notwendig ist, können Eucharistiefeiern in Filialen, Gemeindeteilen und Gruppen, ebenso wie sonntägliche Wortgottesdienste, die von Diakonen und Laien geleitet werden, hinzukommen. Die Einheit der gottesdienstlichen Feiern wird dadurch gewährleistet, daß der Pfarrer die Gesamtverantwortung für die Liturgie wahrnimmt, auch wenn er einzelne Leitungsaufgaben im liturgischen Bereich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter delegiert.
- 3.1.3 Der Pfarrer ist verantwortlich für die diakonische Sorge um die Armen und Schwachen in der Pfarrei. Er bemüht sich darum, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Gemeindecaritas zu gewinnen, die sich um den Kontakt zu Neuzugezogenen, um die Aufmerksamkeit für Alte und Kranke, um Hilfe für sozial Bedürftige und um

konkreten Beistand in besonderen Notlagen kümmern. In der Leitung der Diakonie wird der Pfarrer gegebenenfalls durch den Ständigen Diakon, der gerade für diesen Dienst geweiht und amtlich beauftragt ist (vgl. oben, II.2.4), oder einem dafür qualifizierten Laien unterstützt.

3.1.4 Der Pfarrer leitet den Kreis der mit unterschiedlichen Leitungsaufgaben betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ihn dabei – etwa durch die Übernahme der Moderation und Geschäftsführung – wirksam unterstützen können. Er sorgt zusammen mit dem Pfarrgemeinderat dafür, daß die verschiedenen Dienste, Gruppen und Initiativen dem Aufbau der Gemeinde dienen und zu einem sinnvollen Zusammenwirken finden. Zugleich sorgt er für die Einheit der Gemeinde mit der Gesamtkirche in Dekanat und Bistum. Dieser Dienst an der Einheit der Charismen und der Einheit der Kirche soll unter der Leitung des Pfarrers mitgetragen werden durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Gemeindeteilen und Pfarrbezirken, in Gruppen und Verbänden und in den verschiedenen kirchlichen Aufgabenfeldern.

3.2 Formen der Mitwirkung am Leitungsdienst

Zusammen mit dem Pfarrgemeinderat sucht der Pfarrer verantwortliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die weiteren Verantwortungsbereiche in der Gemeinde. Wer einen solchen Dienst übernimmt, wird vom Pfarrer im Einvernehmen mit dem Pfarrgemeinderat dazu beauftragt. Die Ausübung dieser Dienste wird vom Pfarrer begleitet und ist vor ihm zu verantworten. Die Zahl der selbständig zu leitenden Bereiche hängt von der Größe der Pfarrei oder Pfarreiengruppe ab. Jedenfalls sind folgende Arbeitsbereiche zu berücksichtigen und durch den Pfarrgemeinderat zu unterstützen:

3.2.1 Liturgische Dienste

Die Liturgiereform des II. Vatikanischen Konzils weist den mitfeiernden Gläubigen vielfältige liturgische Aufgaben zu. Ihre Koordination und die Begleitung der entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann von Laien übernommen werden.

3.2.2 Caritative Dienste

Mit Verkündigung und Liturgie gehören auch die caritativen Dienste zu den wesentlichen Aufgaben der Kirche. Die Verantwortung

für solche Dienste sowie die Pflege des Kontakts zu kirchlichen und nichtkirchlichen Trägern sozial-caritativer Arbeit im Bereich der Pfarrei können und sollen durch einen Diakon oder Laien wahrgenommen werden.

3.2.3 Pädagogische und katechetische Dienste

Unabdingbar ist es, die unterschiedlichen Formen pädagogischer und katechetischer Arbeit in der Gemeinde aufeinander abzustimmen und die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fachlich zu begleiten. Auch dies kann durch entsprechend ausgebildete Laien geschehen.

3.2.4 Missionarische Dienste

Die Sendung der Kirche gilt allen Menschen. Missionarische Formen der Verkündigung und Angebote von Glaubensinformation für suchende Menschen gehören deshalb zur Aufgabe jeder Gemeinde. Sie können ebenfalls von Laien koordiniert und geleitet werden.

3.2.5 Gemeindegemeinschaft

Zum Leben einer Pfarrgemeinde gehört die Vielzahl unterschiedlicher Gruppen, Verbände, Hauskreise usw. Die Aufgabe ihrer Begleitung und Einbindung in die Gesamtgemeinde ist ein weiteres Element des Dienstes, den Laien verantwortlich wahrnehmen können.

3.2.6 Öffentlichkeitsarbeit und Vertretung nach außen

Die Vertretung der Pfarrgemeinde in der Öffentlichkeit, in kommunalen Gremien, bei Festen und Veranstaltungen und in den Medien kann ebenfalls von Laien übernommen werden.

3.2.7 Pfarrverwaltung

Zur Gemeindegemeinschaft gehört auch die Pfarrverwaltung und die Vermögensverwaltung. Sie stehen im Dienst der Seelsorge und müssen ihr zugeordnet werden. Der Pfarrer kann die Leitung des gewählten Verwaltungsrates (Kirchenvorstandes, Stiftungsrates oder Kirchenverwaltung) entweder weitgehend dem stellvertretenden Vorsitzenden überlassen oder den Vorsitz abgeben und einem gewählten ehrenamtlichen Vorsitzenden überlassen, sofern es die geltenden gesetzlichen Bestimmungen erlauben. Der Verwaltungsrat kann überdies seine Mitglieder mit ihnen entsprechenden Aufgaben und

Vollmachten versehen und dadurch den Pfarrer weitgehend von der Vermögensverwaltung der Pfarrei sowie von der Personal- und Vermögensverwaltung kirchlicher Einrichtungen in der Trägerschaft der Pfarrei entlasten.

4. Pfarrer mehrerer Gemeinden

Schon jetzt und künftig noch häufiger kann nicht mehr für jede Pfarrei ein eigener Pfarrer vor Ort zur Verfügung stehen. Das kirchliche Gesetzbuch sieht dafür verschiedene Möglichkeiten vor. Ein Pfarrer kann mehrere Pfarreien leiten (vgl. can. 526 § 1 CIC); ein Team von Priestern kann, unterstützt von Laienmitarbeiterinnen und -mitarbeitern, mehrere Pfarreien leiten (vgl. can. 517 § 1 CIC); in Ausnahmefällen kann ein Priester als leitender Priester nebenamtlich den priesterlichen Dienst in einer Gemeinde tun, wobei an der Ausübung der Seelsorge Laien oder Diakone beteiligt werden (vgl. can. 517 § 2 CIC). Diese Modelle bedürfen einer flexiblen Ausgestaltung je nach den örtlichen Gegebenheiten. Dabei ist unerlässlich, daß für jede Gemeinde ein für sie zuständiger Priester benannt wird.

- 4.1 Es ist notwendig, daß jede Pfarrei auch ihren eigenen Pfarrgemeinderat hat. Darüberhinaus ist es sinnvoll, daß in der gesamten Pfarreiengruppe, für die ein Pfarrer zuständig ist, ein gemeinsames Beratungsgremium mit dem Pfarrer die gesamte Seelsorge im Blick hat. Dafür sind verschiedene Modelle möglich: Es kann ein Rat gebildet werden, in welchem örtliche Ausschüsse die Belange der einzelnen Pfarrbezirke wahrnehmen. Es können auch die Pfarrgemeinderäte der jeweiligen Orte gelegentlich gemeinsam zur Beratung von überörtlichen Belangen zusammenkommen. Die Zusammenarbeit der Pfarrgemeinderäte kann auch durch regelmäßige gemeinsame Vorstandssitzungen erreicht werden. Ziel muß sein, sowohl die Eigenständigkeit der einzelnen Pfarreien und Pfarrbezirke zu wahren als auch ihre Zusammenarbeit untereinander zu fördern. Dabei muß eine Form gefunden werden, die den Pfarrer und die anderen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht im Übermaß mit Sitzungsterminen belastet.
- 4.2 Entsprechendes gilt für den Verwaltungsrat (Kirchenvorstand, Kirchenverwaltung, Stiftungsrat etc.). Dabei kann die örtliche Vermögensverwaltung unberührt bleiben. Die einzelnen dem Pfarrer zuge-

ordneten Verwaltungsräte sollten aber womöglich von einem verantwortlichen, auch rechtlich dazu ermächtigten Stellvertreter des Pfarrers oder einer diözesanen Stelle koordiniert werden.

- 4.3 Der Pfarrer sollte in einer der ihm übertragenen Gemeinden beheimatet sein. Die alltägliche Begegnung mit Mitchristen bewahrt ihn vor Entfremdung und Einsamkeit, die durch einen zu großen Verantwortungsbereich entstehen können. Wenn er auch den Leitungsdienst in seiner gesamten Pfarreiengruppe wahrnimmt, so kann er doch nur für eine begrenzte Zahl von Gläubigen unmittelbarer Seelsorger sein. Je vielfältiger das Gefüge der Gemeinden und Pfarreien ist, desto mehr wird er die pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß ihrer Beauftragung in verantwortliche Aufgaben der Seelsorge einbeziehen.

5. Hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- 5.1 In einer größeren Pfarrei oder Pfarreiengruppe bzw. einem Pfarrverband arbeitet der Pfarrer mit hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern – auch aus dem caritativen, katechetischen und pädagogischen Bereich sowie aus der kategorialen Seelsorge – zusammen. Sie sind je nach ihrem Dienstauftrag teils mit der Wahrnehmung von Verantwortung für Teilbereiche der Seelsorge, teils mit der fachlichen Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beauftragt. Sie sollen im Pfarrgemeinderat angemessen vertreten sein.
- 5.2 Wenn es unter den Hauptberuflichen weitere Priester gibt (z. B. einen Kaplan oder einen Priester in der kategorialen Seelsorge), so unterstützen sie den Pfarrer in den besonderen priesterlichen Diensten, sollen aber darüber hinaus auch einen eigenen Zuständigkeitsbereich haben, für den sie Verantwortung tragen. Das gilt entsprechend auch für Ständige Diakone.
- 5.3 Die hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen mit dem Pfarrer die ehrenamtlichen Dienste theologisch, geistlich und methodisch begleiten und unterstützen. Sie können auch die Verantwortung für Teilbereiche der pfarrlichen Dienste übernehmen.

Entsprechend der sozialen Struktur der Pfarrei können Fachkräfte in Sozialpädagogik und Sozialarbeit in bestimmten Bereichen der Pastoral eingesetzt werden.

Je nach örtlichen Gegebenheiten und der Konstellation der verschiedenen hauptamtlichen Dienste muß auch Spielraum in der Ausgestaltung dieser Zuordnung bleiben.

Dabei soll darauf geachtet werden, daß hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pastoral nicht durch einen allgemeinen Seelsorgsauftrag für die gesamte Pastoral einer Pfarrei oder durch eine Häufung von Seelsorgsaufgaben faktisch in die Rolle der Gemeindeleitung gedrängt werden. Ihrem Berufsprofil entspricht eher die Verantwortung für Teilbereiche der Seelsorge (z. B. Sakramentenkatechese, Erwachsenenbildung, Zielgruppenseelsorge etc.).

- 5.4 Die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pädagogischen und caritativen Dienst der Gemeinde bzw. des Bezirks sind bei aller eigenständigen Verantwortung dennoch dem Pfarrer oder gegebenenfalls dem Dekan zugeordnet, in dessen Bezirk ihre Einrichtung oder Aufgabe liegt. Eine enge Zusammenarbeit zwischen gemeindlicher und kategorialer Seelsorge sowie mit caritativen und pädagogischen Einrichtungen muß um der Ganzheit des kirchlichen Heilsdienstes willen gewährleistet sein.

IV. Folgerungen

1. Die Frage nach neuen Zugangswegen zum Priestertum ist durch die vorstehenden Überlegungen gewiß nicht beiseite geschoben. Zunächst aber ist wichtig, daß von den geweihten Amtsträgern nicht länger eine „Allzuständigkeit“ oder gar „Alleinzuständigkeit“ selbst beansprucht oder erwartet wird. Dies bedeutet, daß pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend ihrer Beauftragung in verantwortliche Aufgaben einbezogen werden. Vom Pfarrer verlangt dies, daß er Vollmachten und Zuständigkeiten zu delegieren bereit ist und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten bewußt in verantwortliche Aufgaben einbezieht.
2. In den Ausbildungsgängen zum pastoralen Dienst und zu den übrigen kirchlichen Diensten muß verstärkt auf die Fähigkeit und Bereitschaft zu partnerschaftlicher Zusammenarbeit hingewirkt wer-

den. Die entsprechende Fähigkeit ist ein wichtiges Merkmal der Eignung für einen kirchlichen Beruf. Die Ausbildung der verschiedenen Berufsgruppen soll auch gemeinsame Abschnitte vorsehen, um die konkrete Zusammenarbeit frühzeitig einzuüben. Entsprechendes gilt für die Fortbildung der kirchlichen Dienste und die Ausbildung und Begleitung ehrenamtlicher Dienste in den Gemeinden.

3. Wenn auch die Erwartung berechtigt ist, daß die anstehenden Fragen der Gemeindepastoral durch eine sinnvolle Arbeitsteilung und Zusammenarbeit besser gelöst werden können, so müssen doch auch die Grenzen solcher Pastoralkonzepte beachtet werden. Ein sinnvolles Konzept der Seelsorge muß auch berücksichtigen, wie weit die mit dem pastoralen Dienst verbundenen Belastungen von den Beauftragten menschlich und geistlich verkraftet werden können. Zudem ist eine klare Profilbeschreibung der unterschiedlichen pastoralen Berufe geboten. Dabei sind auch die Grenzen der Begabung und der Verfügbarkeit der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ihr Lebensstand und ihre gesundheitliche und altersmäßig bedingte Belastbarkeit zu beachten.
4. Die hier vorgelegten Überlegungen können nur schrittweise in die Praxis umgesetzt werden. Dabei gibt es bereits ermutigende Beispiele, wie pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Team in sinnvoller Zusammenarbeit und eigenständiger Verantwortung der Einzelnen auch größere Seelsorgseinheiten begleiten. Solche Versuche, die auch die Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einschließen, sollten gezielt angeregt und gefördert werden. Mit den gewonnenen Erfahrungen wächst die Motivation, ein solches Konzept von Seelsorge in der Zusammenarbeit von mehreren Verantwortlichen unter der Leitung eines Pfarrers an immer mehr Stellen zu versuchen. Entmutigende Fehlschläge wird es dabei geben; sie sollten nicht den Blick darauf verstellen, daß gemeinsam vollzogener Dienst am gemeinsam gelebten Glauben eine dem Evangelium gemäße Weise ist, wie die Kirche ihrer Sendung heute entsprechen kann. Die Neuordnung der pastoralen Dienste in der Gemeinde ist zugleich eine Chance für eine umfassende Erneuerung der Kirche.

Fulda, den 28. September 1995